

## Allgemeine Bedingungen für Zertifizierungsdienstleistungen

### 1. ALLGEMEINES

**1.1** Soweit schriftlich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, gelten diese Allgemeine Bedingungen für alle Angebote, Dienstleistungen und alle sich daraus ergebenden Vertragsbeziehungen zwischen der SGS SA, verbundenen Unternehmen der SGS SA, Vertretern von verbundenen Unternehmen der SGS SA (nachfolgend jeder „SGS“) und juristischen Personen, die Zertifizierungsdienstleistungen beantragen (nachfolgend „Kunde“).

**1.2** Diese Allgemeinen Bedingungen und – je nach Anwendbarkeit – das Angebot, die Anmeldung, der Code of Practice sowie die allgemeinen Vorschriften zur Verwendung der SGS-Zertifizierungszeichen stellen hinsichtlich des Vertragsgegenstands die gesamte Vereinbarung (nachfolgend „Vertrag“) zwischen dem Kunden und SGS dar. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, bedürfen alle Änderungen des Vertrages zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch den Kunden und SGS bzw. deren jeweiliger Vertreter.

**1.3** Wird ein Zertifikat an den Kunden vergeben, erbringt SGS die Dienstleistungen mit angemessener Sorgfalt und Kompetenz sowie gemäß dem jeweils gültigen Code of Practice der jeweiligen Zertifizierungsgesellschaft. Dem Kunden werden eine Ausfertigung dieses Code of Practice sowie sämtliche diese betreffende Änderungen zu Beginn der Leistungserbringung von der Zertifizierungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

### 2. DEFINITIONEN

„Akkreditierungsstelle“ ist eine (öffentliche oder private) Organisation, die zur Bestellung von Zertifizierungsgesellschaften befugt ist;  
„Anmeldung“ ist die Beauftragung von Dienstleistungen durch einen Kunden;

„Zertifikat“ ist ein durch die zuständige Zertifizierungsgesellschaft ausgestelltes Zertifikat;

„Zertifizierungsgesellschaft“ ist jedes SGS-Unternehmen, das zur Ausstellung von Zertifikaten befugt ist;

„Code of Practice“ sind die Verfahrensregeln, die durch eine Zertifizierungsgesellschaft entsprechend dem jeweiligen Zertifizierungsprogramm erstellt werden;

„Angebot“ ist die Darstellung der Dienstleistungen, die SGS für den Kunden erbringt.

„Bericht“ ist der von SGS für den Kunden erstellte Bericht, aus dem hervorgeht, ob eine Empfehlung zur Ausstellung eines Zertifikats abgegeben wird oder nicht.

Die „Allgemeinen Vorschriften zur Verwendung der SGS-Zertifizierungszeichen“ sind die allgemeinen Nutzungsbedingungen für lizenzierte SGS-Zertifizierungszeichen.

### 3. DIENSTLEISTUNGEN

**3.1** Diese Allgemeine Bedingungen gelten für die folgenden Dienstleistungen (nachfolgend „Dienstleistungen“):

(a) Zertifizierung von Qualitäts-, Umwelt-, Sicherheits-, Gesundheits- und sonstigen Managementsystemen nach internationalen oder nationalen Standards;

(b) Zertifizierung der Produktkonformität gemäß EU-Richtlinien oder nationalen Bestimmungen und Zertifizierung von Produkten nach anerkannten, jedoch gesetzlich nicht vorgeschriebenen Normen, Spezifikationen oder technischen Vorschriften;

(c) Zertifizierung von Dienstleistungen nach anerkannten, jedoch gesetzlich nicht vorgeschriebenen Normen, Spezifikationen oder technischen Vorschriften;

(d) Zertifizierung von Prozessen;

(e) Personalzertifizierung.

**3.2** Nach Durchführung eines ersten Auditverfahrens erstellt SGS einen Bericht und übergibt diesen an den Kunden. Die in diesem Bericht enthaltenen Empfehlungen sind für die Zertifizierungsgesellschaft unverbindlich. Die Entscheidung zur Ausstellung eines Zertifikats liegt ausschließlich im Ermessen der Zertifizierungsgesellschaft.

**3.3** Der Kunde erkennt an, dass SGS durch den Abschluss des Vertrags oder die Erbringung von Dienstleistungen weder an die Stelle des Kunden bzw. eines Dritten tritt noch diese von irgendwelchen Ver-

pflichtungen befreit oder in anderer Weise Verpflichtungen des Kunden gegenüber Dritten bzw. Dritter gegenüber dem Kunden übernimmt, einschränkt, aufhebt oder ihn sonst davon befreit.

**3.4** Sowohl Zertifizierung als auch Aussetzung, Entziehung oder Löschung von Zertifikaten erfolgen jeweils gemäß des anwendbaren Code of Practice.

**3.5** SGS darf die Dienstleistungen ganz oder teilweise einem Beauftragten oder Unterauftragnehmer übertragen. Der Kunde gestattet SGS, dem Beauftragten oder Unterauftragnehmer alle für die Erfüllung der übertragenen Dienstleistungen erforderlichen Informationen offen zu legen.

### 4. PFLICHTEN DES KUNDEN

**4.1** Der Kunde stellt sicher, dass SGS alle notwendigen Produktmuster, Zugänge, Hilfen, Informationen, Unterlagen und betrieblichen Einrichtungen nach Bedarf zur Verfügung stehen. Dies schließt die Unterstützung durch ausreichend qualifizierte, eingewiesene und autorisierte Mitarbeiter des Kunden ein. Der Kunde stellt SGS darüber hinaus kostenfrei geeignete Räumlichkeiten für die Durchführung von Besprechungen zur Verfügung.

**4.2** Soweit gesetzlich zulässig, versichert der Kunde, dass er nicht unter Annahme oder aufgrund von gewährten Garantien, Darstellungen, Aussagen, Zusicherungen, Verpflichtungen, Vereinbarungen, Versprechungen, Zahlungen oder Zusagen jeglicher Art, die nicht ausdrücklich in diesen Allgemeinen Bedingungen dargestellt wurden, zum Abschluss des Vertrags verleitet wurde. Der Kunde verzichtet in jedem Fall uneingeschränkt und unwiderruflich auf Forderungen, Rechte oder Rechtsmittel, die für ihn in diesem Zusammenhang entstehen könnten. Vorformulierte Bestimmungen oder Vorschriften in Unterlagen des Kunden, die diesen Allgemeinen Bedingungen widersprechen bzw. diese verändern oder ergänzen, sind nur dann wirksam, wenn sie ausdrücklich und schriftlich durch SGS angenommen wurden.

**4.3** Der Kunde unternimmt alle notwendigen Schritte, um Behinderungen oder Unterbrechungen der Erbringung der Dienstleistungen zu beseitigen bzw. zu beheben.

**4.4** Um SGS die Einhaltung der anwendbaren Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften zu ermöglichen, stellt der Kunde SGS alle verfügbaren Informationen über bekannte oder potentielle Gefahren zur Verfügung, denen Mitarbeiter von SGS im Rahmen ihrer Auditbesuche begegnen könnten. Sofern der Kunde SGS rechtzeitig über seine Gesundheits- und Sicherheitsbestimmungen in Kenntnis setzt, stellt SGS anlässlich von Aufenthalten beim Kunden im Rahmen der Zumutbarkeit sicher, dass diese durch die eigenen Mitarbeiter eingehalten werden.

**4.5** Bei Zertifizierung der Produktkonformität hat der Kunde alle Bestimmungen der des anwendbaren Zertifizierungsprogramms jederzeit einzuhalten. Insbesondere darf der Kunde nur dann das EU-Konformitätszeichen anbringen, wenn alle Anforderungen der jeweiligen EU-Richtlinie erfüllt sind.

**4.6** Der Kunde darf nur dann Auszüge aus Berichten der SGS vervielfältigen oder veröffentlichen, wenn der Name der SGS darin keinerlei Erwähnung findet oder wenn der Kunde die vorherige schriftliche Zustimmung der SGS eingeholt hat. SGS behält sich das Einleiten rechtlicher Schritte vor, wenn eine Veröffentlichung gegen diese Bestimmung verstößt oder nach Auffassung der SGS missbräuchlich ist. Der Kunde verpflichtet sich, keine Einzelheiten über die Erbringung, Durchführung oder Ausführung der Leistungen von SGS zu veröffentlichen.

**4.7** Der Kunde informiert SGS unverzüglich über alle Änderungen betrieblicher Gegebenheiten, die sich auf das Managementsystem, die Dienstleistungen, die Produkte, die Prozesse oder Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Kunden auswirken können. Verstöße gegen diese Informationspflicht können den Entzug des Zertifikats nach sich ziehen. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, SGS über wesentliche Verstöße zu informieren, die im Rahmen von internen Audits durch den Kunden, seine Geschäftspartner oder öffentliche Behörden festgestellt werden.

**4.8** Der Kunde verpflichtet sich, Witnessaudits durch Akkreditierungsstellen oder Parallelaudits durch andere Zertifizierungsgesellschaften zuzulassen, sofern die Durchführung solcher Audits in den Akkreditierungsverfahren der Akkreditierungsstelle oder in dem jeweils anwendbaren Zertifizierungsprogramm vorgesehen ist.

## **5. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

**5.1** Die dem Kunden angegebenen Preise beinhalten alle Phasen bis zum Abschluss des Zertifizierungsverfahrens bzw. der Zertifizierungstätigkeiten, die Übermittlung des Berichts und die für die Aufrechterhaltung der Zertifizierung notwendige regelmäßige Überwachung durch SGS. Da die Preise auf den Vergütungssätzen zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe basieren, behält sich SGS vor, die Preise während des Zertifizierungszeitraumes zu erhöhen. SGS kann darüber hinaus die Vergütung erhöhen, wenn sich die Angaben des Kunden ändern oder sich herausstellen sollte, dass die tatsächlichen Gegebenheiten beim Kunden nicht mit den der SGS ursprünglich zur Verfügung gestellten Angaben übereinstimmen, auf deren Grundlage das jeweilige Preisangebot erstellt wurde. Der Kunde wird über jede Vergütungserhöhung in Kenntnis gesetzt.

**5.2** Für Tätigkeiten, die über das Angebot hinausgehen oder die aufgrund von festgestellten Abweichungen erforderlich werden, wird eine zusätzliche Vergütung in Rechnung gestellt. Bei solchen zusätzlich zu berechnenden Tätigkeiten handelt es sich insbesondere um:

- (a) Wiederholung des gesamten Auditverfahrens bzw. der Auditstätigkeiten oder von Teilen hiervon aufgrund der Nichteinhaltung des jeweils anwendbaren Zertifizierungsprogramms;
- (b) zusätzlicher Aufwand aufgrund der Aussetzung, Entziehung und/oder der Wiedereinsetzung eines Zertifikats;
- (c) Neubewertungen aufgrund von Änderungen des Managementsystems oder der Produkte, Prozesse bzw. Dienstleistungen oder
- (d) Nachkommen gerichtlicher Aufforderungen, im Zusammenhang mit den von SGS durchgeführten Tätigkeiten Auskunft zu geben bzw. Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

**5.3** Unbeschadet der Ziffer 5.2 wird für Eilaufträge, Stornierungen bzw. terminliche Veränderungen von Dienstleistungen oder teilweise bzw. vollständige Wiederholungen des Auditverfahrens oder der Tätigkeiten, die nach dem Code of Practice notwendig sind, eine zusätzliche Vergütung nach den jeweils aktuellen Vergütungssätzen von SGS fällig.

**5.4** Eine Ausfertigung der aktuellen Vergütungssätze der Zertifizierungsstelle steht auf Anfrage zur Verfügung.

**5.5** Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich alle Preise zzgl. Reise- und Verpflegungskosten (die dem Kunden nach der Reisekostenrichtlinie von SGS in Rechnung gestellt werden). Alle Preise und zusätzlichen Gebühren verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer oder anderer Abgaben, die im jeweiligen Land fällig werden.

**5.6** SGS stellt dem Kunden nach der Übermittlung des Berichts an ihn eine Rechnung aus. Rechnungen für zusätzliche oder weitere Tätigkeiten werden nach Beendigung der jeweiligen Aufgabe gestellt. Sofern nicht eine Vorauszahlung vereinbart wurde, sind alle Rechnungen innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach dem jeweiligen Rechnungsdatum fällig und zahlbar (nachfolgend „Fälligkeitsdatum“). Dies gilt unabhängig davon, ob das System bzw. die Produkte des Kunden zertifiziert wurden oder nicht. Im Falle eines Zahlungsverzugs werden vom Fälligkeitsdatum an bis zum Ende des Tages des Zahlungseingangs Verzugszinsen in Höhe von monatlich 1,5 % (oder ggf. dem auf der Rechnung angegebenen Satz) berechnet.

**5.7** Jede Verwendung von Berichten oder Zertifikaten bzw. darin enthaltener Informationen durch den Kunden erfordert die rechtzeitige Zahlung der Vergütung sowie Gebühren. Neben den in dem Code of Practice vorgesehenen Maßnahmen behält sich SGS bei Kunden, die eine Rechnung nicht ordnungsgemäß begleichen, vor, die Durchführung sämtlicher Tätigkeiten zu unterbrechen bzw. einzustellen und/oder die Aussetzung oder Entziehung von Zertifikaten herbeizuführen.

**5.8** Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen aufgrund von Auseinandersetzungen mit SGS zurückzubehalten oder mit von ihm behaupteten Ansprüchen gegenüber Zahlungsansprüchen der SGS aufzurechnen.

**5.9** SGS steht es frei, nicht erfüllte Zahlungsansprüche gerichtlich geltend zu machen.

**5.10** Der Kunde hat alle im Zusammenhang mit der Forderungsbeitreibung entstehenden Kosten, inklusive angemessener Anwaltsgebühren und ähnlicher Kosten, zu tragen.

## **6. ARCHIVIERUNG**

**6.1** SGS verpflichtet sich, alle Materialien im Zusammenhang mit dem Zertifizierungs- und dem Überwachungsverfahren für ein bestimmtes Zertifikat für den Zeitraum, der durch die jeweilige Akkreditierungsstelle oder gesetzlich im Land der Zertifizierungsgesellschaft vorgeschrieben ist, aufzubewahren.

**6.2** Am Ende des Archivierungszeitraums übergibt, archiviert oder entsorgt SGS nach eigenem Ermessen alle Materialien, es sei denn, der Kunde hat eine anderweitige Anordnung getroffen. Die Kosten, die bei der Ausführung einer solchen Anordnung entstehen, werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

## **7. EIGENTUM AN BERICHTEN UND ZERTIFIKATEN SOWIE GEISTIGES EIGENTUM**

SGS verbleibt Eigentümerin und Inhaberin des Urheberrechts im Hinblick auf sämtliche der von ihr zur Verfügung gestellten Dokumente, insbesondere jeden Berichts bzw. jeden Zertifikats. Der Kunde darf den Inhalt dieser Dokumente in keiner Form verändern oder falsch darstellen. Der Kunde darf Vervielfältigungen ausschließlich zu internen Zwecken anfertigen. Duplikate von Zertifikaten für die externe Verwendung werden dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

## **8. KOMMUNIKATION**

Der Kunde darf unter Beachtung der jeweils anwendbaren Vorschriften für die Verwendung der Zertifizierungszeichen mit seiner Zertifizierung werben. Die Nutzung der Firma oder anderer eingetragener Marken der SGS zu Werbezwecken ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von SGS nicht zulässig.

## **9. VERTRAULICHKEIT**

**9.1** Im Rahmen dieser Allgemeinen Bedingungen umfassen „Vertrauliche Informationen“ alle mündlichen bzw. schriftlichen zu schützenden Informationen, die der Kunde und SGS auf Grundlage des Vertrags von der jeweils anderen Partei erlangt bzw. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei. Vertrauliche Informationen sind jedoch keine Informationen, die

- (a) der Öffentlichkeit bekannt sind oder bekannt werden;
- (b) der empfangenden Partei vor dem Zeitpunkt der Offenlegung durch die offen legende Partei auf nicht vertraulicher Basis zur Verfügung standen;
- (c) einer Partei durch einen unabhängigen Dritten offen gelegt werden, der zu solch einer Offenlegung berechtigt ist.

**9.2** Die Parteien sowie deren Vertreter bzw. Unterauftragnehmer dürfen Vertrauliche Informationen nur im Rahmen des Vertrags verwenden. Die Offenlegung von Vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei gegenüber Dritten ist mit Ausnahme der ausdrücklichen Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei zulässig. Diese Bestimmung gilt nicht für Offenlegungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind oder von Gerichten bzw. Regierungsbehörden, in den Akkreditierungsverfahren der Akkreditierungsstellen oder in dem jeweils anwendbaren Zertifizierungsprogramm gefordert werden.

## **10. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG**

**10.1** Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gilt (eingedenk der Kündigungsmöglichkeiten nach diesen Allgemeinen Bedingungen) für den Vertrag die im Angebot angegebene Laufzeit (nachfolgend „Erstlaufzeit“). Nach Ablauf der Erstlaufzeit verlängert sich der Vertrag automatisch, sofern nicht eine Partei den Vertrag schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten zum Ende der Erstlaufzeit kündigt. Nach Ablauf der Erstlaufzeit kann der Vertrag jederzeit mit einer Frist von mindestens drei (3) Monaten gekündigt werden.

**10.2** SGS ist zu jedem Zeitpunkt vor der Ausstellung eines Zertifikats berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn der Kunde gegen wesentliche Pflichten verstößt und es innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Zugang einer entsprechenden Abmahnung unterlässt, der Pflichtverletzung zur Zufriedenheit von SGS abzuwehren.

**10.3** Beide Parteien sind berechtigt, die Dienstleistungen unverzüglich zu beenden, wenn die jeweils andere Partei einen Gläubigervergleich abschließt, über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird, ein solches Verfahren beantragt wird, die jeweils andere Partei unter Zwangsverwaltung steht oder ihren Geschäftsbetrieb einstellt.

**10.4** Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, gelten die in den Ziffern 8, 9, 12, 13 und 14 definierten Rechte und Pflichten der Parteien unabhängig von der vollständigen Erbringung der Dienstleistungen oder der Kündigung des Vertrags.

**10.5** Sollte der Kunde seine geschäftlichen Aktivitäten auf eine andere Gesellschaft übertragen, bedarf es zur Übertragung des Zertifikates der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Zertifizierungsgesellschaft. Wird eine solche Zustimmung gewährt, unterliegt die Nutzung des Zertifikats durch die neue Gesellschaft den Bestimmungen des Vertrages.

## 11. HÖHERE GEWALT

Sollte SGS ganz oder teilweise aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle der SGS liegen, wie z. B. höhere Gewalt, Krieg, terroristische Aktivitäten oder industrielle Handlungen; Nichteinholung von Genehmigungen, Lizenzen oder Registrierungen; Krankheit, Tod oder Ausscheiden von Mitarbeitern oder kundenseitige Nichteinhaltung von Verpflichtungen nach diesem Vertrag, daran gehindert werden, ihre Verpflichtungen nach dem Vertrag zu erfüllen, so erhält SGS vom Kunden:

- (a) den Betrag der tatsächlich im Zusammenhang mit dem Abrechnen der Durchführung des Vertrages entstandenen bzw. verursachten Kosten;
- (b) einen Teilbetrag des vereinbarten Entgelts, der dem tatsächlich geleisteten Teil der Dienstleistungen entspricht (soweit zutreffend).

In diesem Zusammenhang wird SGS von jeder Verantwortung für die teilweise oder vollständige Nichterbringung der vertraglichen Verpflichtungen freigestellt.

## 12. HAFTUNG UND VERJÄHRUNG

**12.1** SGS verpflichtet sich, ihre Tätigkeit mit der gebotenen Sorgfalt und Kompetenz auszuüben und haftet ausschließlich nach Maßgabe dieser Allgemeinen Bedingungen für Zertifizierungsdienstleistungen.

**12.2** Mängel der Dienstleistungen sind der Zertifizierungsgesellschaft unverzüglich, spätestens aber dreißig (30) Tage nach Bekanntwerden schriftlich mitzuteilen. Der Kunde hat SGS die nach dessen billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit für die Mängelbeseitigung, z.B. in Form einer erneuten Durchführung des Audits, zu gewähren, andernfalls ist SGS von der Mängelbeseitigung befreit. Erfolgt die Mängelbeseitigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder schlägt die Mängelbeseitigung fehl, kann der Kunde die Vergütung entsprechend herabsetzen.

**12.3** Die Berichte und Zertifikate werden auf Grundlage der vom Kunden oder in seinem Auftrag überlassenen Informationen, Dokumente, Unterlagen und/oder Produktmuster erstellt und dienen ausschließlich dem Nutzen des Kunden. Weder SGS noch ihre leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Unterauftragnehmer sind gegenüber dem Kunden oder Dritten verantwortlich

- (1) für jede Art von Handlungen, welche auf Grundlage von Berichten und/ oder Zertifikaten getroffen oder unterlassen worden sind,
- (2) sowie fehlerhafte Audits,

die auf vom Kunden übermittelten unklaren, falschen, unvollständigen oder irreführenden Informationen beruhen.

**12.4** SGS haftet nicht für teilweise oder vollständig nicht erbrachte Dienstleistungen, sofern dies direkt oder indirekt von Ereignissen herührt, die außerhalb der Kontrolle von SGS liegen (z.B. bei Verstoß des Kunden gegen seine Mitwirkungspflichten nach Ziffer 4).

**12.5** SGS haftet ferner nicht für indirekte oder Folgeschäden (inklusive entgangenem Gewinn).

**12.6** Bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet SGS nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet SGS nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde oder ein Fall des Verzugs oder der Unmöglichkeit vorliegt. In diesen Fällen ist die Haftung auf den typischen vorhersehbaren Schaden bis zu einer Höhe entsprechend der Vergütung für die spezielle Dienstleistung im konkreten Vertrag, der zu solchen Ansprüchen geführt hat, maximal jedoch auf Euro 20.000,00 begrenzt. Der Pflichtverletzung von SGS steht die ihres gesetzlichen Vertreters oder ihrer Erfüllungsgehilfen gleich.

**12.7** Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche aus Pflichtverletzung und für etwaige Mängelansprüche beträgt zwölf (12) Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht für die Haftung aus Vorsatz.

**12.8** Die Parteien sind verpflichtet, angemessene Versicherungen für die jeweilige Haftpflicht nach diesem Vertrag abzuschließen.

## 13. VERSCHIEDENES

**13.1** Sofern eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen für ganz oder teilweise für unwirksam oder nicht durchsetzbar befunden werden, berührt oder beeinträchtigt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen.

**13.2** Mit Ausnahme der ausdrücklichen Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen ist es dem Kunden untersagt, Rechte aus diesen Allgemeinen Bedingungen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von SGS zu übertragen.

**13.3** Es ist den Parteien untersagt, den Vertrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der jeweiligen anderen Partei zu übertragen. Eine solche Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden. Übertragungen entbinden die übertragende Partei nicht von der Haftung oder den Pflichten nach dem Vertrag.

**13.4** Alle Mitteilungen der Parteien nach diesen Allgemeinen Bedingungen müssen schriftlich abgefasst und persönlich übergeben bzw. in einem ausreichend frankierten Brief oder per Fax an die im Antrag angegebene Anschrift der anderen Partei übersandt werden. Eine Mitteilung ist bei der anderen Partei eingegangen (a) am Tag der Zustellung, wenn die Mitteilung persönlich übergeben wird, (b) drei (3) Tage nach dem Absenden, wenn die Mitteilung per Post versandt wird, oder (c) im Zeitpunkt, der auf der Fax-Übermittlungsbestätigung der sendenden Partei angegeben ist, wenn die Mitteilung per Fax versendet wird.

**13.5** Die Parteien stimmen überein, dass SGS die Dienstleistungen für den Kunden als selbstständiges Unternehmen erbringen. Der Vertrag führt zu keiner gesellschaftsrechtlichen Verbindung, Vertretung, Anstellung oder treuhänderischen Beziehung zwischen SGS und dem Kunden.

**13.6** Sollte SGS es unterlassen, vom Kunden die Einhaltung seiner Pflichten nach diesen Allgemeinen Bedingungen oder dem Vertrag zu verlangen, so stellt dies keinen Verzicht auf das Recht zur Geltendmachung der Erfüllung dieser oder aller anderen Verpflichtungen dar.

## 14. STREITIGKEITEN

Sofern nicht anderweitig vereinbart, unterliegen alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Bedingungen oder dem Vertrag der Anwendung und Auslegung des Österreichischen Rechts unter Ausschluss der Regelungen des Internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Wien.

Stand: August 2012